

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG für wiederaufladbare LET'S-GO-CARD Wertkarten:

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ 11.4., 11.6., 11.7.), die Entgelte und Wechselkurse (§§ 11.7., 11.9., 11.11., 11.12., 11.14., 11.16.), die Anzeigepflichten (§§ 11.8., 11.9.), Sperre (§ 11.9.), Haftung des Karteninhabers (§ 11.8.), Änderungen und Dauer des Kartenvertrages (§§ 11.13., 11.14.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- Die PayLife:
 - PayLife Bank GmbH (PayLife)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: prepaid@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - PayLife ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (I) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien (<http://www.fma.gv.at>)
 - PayLife ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (<http://www.wko.at>)

- PayLife erbringt folgende Zahlungsdienste:

Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.

- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.

- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z.B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z.B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: prepaid@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Wertkarte an Sie durch PayLife gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare LET'S-GO-CARD Wertkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer wiederaufladbaren LET'S-GO-CARD Wertkarte, (in der Folge: Wertkarte) einerseits und der PayLife Bank GmbH (in der Folge: PayLife) andererseits.

§ 1 Definitionen

- 1.1. **Wertkarte:**
Eine von PayLife herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 7). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers vorgenommen werden.
- 1.2. **Kunden-Kontrollnummer:**
Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von PayLife im Internet angebotenen Wertkartendienste (z.B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.3. **Karteninhaber:**
Personen, die eine solche Wertkarte von PayLife erworben haben.
- 1.4. **Vertriebsstellen:**
Vertriebsstellen sind die von PayLife unter www.lets-go.at/card bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.5. **MasterCard-Service:**
Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. **Zahlungseinrichtungen:**
sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendeinrichtungen (alle in der Folge: POS-Terminal).

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber zustande (§ 864 Abs I ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenantrag zu unterzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich auf der Wertkarte noch kein Guthaben.

§ 3 Gültigkeit der Wertkarte

- 3.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist.
- 3.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte gemäß § 4 zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 14.2. oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

§ 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

- 4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,
 - 4.1.1. an Zahlungseinrichtungen, die mit dem MasterCard-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist durch seine Unterschriftsleistung PayLife unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag bis zu der geladenen Höhe an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. PayLife nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
 - 4.1.2. im Fernabsatz Zahlungen nach den jeweiligen Bestimmungen und technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- 4.2. PayLife hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Wertkarte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
- 4.3. PayLife haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die Nichtannahme der Wertkarte oder durch technische Störungen entstehen, falls PayLife diese verschuldet verursacht hat.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. PayLife übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 6 Information über den Guthabenstand der Wertkarte und Meldepflichten

- 6.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand und/oder die Transaktionsdaten seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.lets-go.at/card abfragen.
- 6.2. PayLife ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für Guthaben und/oder Transaktionsdaten einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 6.1. erwähnten Internetadresse oder sonst geeigneten Form dem Karteninhaber bekanntgegeben.
- 6.3. Das Entgelt für das Abfragen des Guthabenstandes und/oder den Transaktionsdaten gemäß § 6.1. und § 6.2. ist in § 16.2. geregelt.
- 6.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, PayLife unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten schriftlich zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von Ansprüchen gegen PayLife führen. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Karteninhabers gegenüber PayLife innerhalb von drei Jahren, sofern gesetzliche Regelungen nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.

§ 7 Ladung und Entladung

- 7.1. Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen in der Höhe zwischen
- | | | |
|-----------------------------|-----|----------|
| | EUR | 10,00 |
| und | EUR | 2.000,00 |
| bis zu einer Gesamthöhe von | EUR | 2.000,00 |
- geladen werden.

Warnhinweis: Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal

	EUR	2.000,00
--	-----	----------

geladen wird. Der Karteninhaber hat daher eine Verfügungsmöglichkeit über einen Betrag bis zu einer Höhe von

	EUR	2.000,00
--	-----	----------

auch wenn der Karteninhaber allenfalls einen höheren Betrag als Ladebetrag eingezahlt hat. Es wird vor jeder Ladung empfohlen, den Guthabenstand gemäß § 6 abzufragen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand ausweisen.

- 7.2. Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktages verfügbar.
- 7.3. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei PayLife zurückgetauscht werden. PayLife überweist den geladenen Betrag auf ein vom Karteninhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, wenn dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16.4. festgehalten sind, deckt.
- 7.4. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

§ 8 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

- 8.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Wertkarte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die Verwendung von Wertkarte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Wertkarte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung von Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

8.3. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies PayLife unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt PayLife eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 9.1.).

8.4. Stellt der Karteninhaber fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er PayLife unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung des Zahlungsvorganges von PayLife verlangt.

8.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

8.5.1. PayLife hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem PayLife Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges gutzuschreiben. In diesem Fall erhöht sich der auf der Wertkarte geladene Betrag um die Gutschrift.

8.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten, so ist der Karteninhaber PayLife zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der PayLife infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen PayLife und dem Karteninhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Zahlungsinstrumente stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

- 8.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten PayLife angezeigt hat, so ist § 8.5.2. nicht anzuwenden.

§ 9 Sperre

- 9.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Wertkarte zu verlangen. In den Fällen des § 8.3. ist der Karteninhaber verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt PayLife die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0) 1 204 88 00, die an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. PayLife ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 9.2. PayLife ist berechtigt, die Wertkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn
- 9.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Wertkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, oder
- 9.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten besteht.
- 9.3. Kosten der Sperre (§ 16.3.):
- 9.3.1. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber kostenlos in den Fällen der §§ 9.2.1. und 9.2.2., wenn die Gültigkeitsdauer der Karte noch nicht abgelaufen ist.
- 9.3.2. Der Karteninhaber hat die Kosten der Sperre im Fall des § 9.1. zu tragen.
- 9.4. Wurde eine Wertkarte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Wertkarte einzuziehen, womit der Karteninhaber einverstanden ist.
- 9.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Wertkarte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an PayLife zu senden.

§ 10 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar oder gesperrt, so wird PayLife über Antrag des Karteninhabers diesem eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen oder gesperrten Wertkarte übertragen wird.

§ 11 Fremdwahrung

Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgefuhrten Transaktionen durch PayLife erfolgt in Euro. Rechnungen eines Vertragsunternehmens, die auf eine Fremdwahrung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.prepaid-karten.at abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs fur den Karteninhaber gleich oder gunstiger ist als der in § 16.5. genannte Vergleichskurs fur dieselbe Wahrung zum selben Tag. Gibt es fur denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermaig nachsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

§ 12 Verjahrung

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ungultigkeit der Wertkarte.

§ 13 anderungen der Allgemeinen Geschaftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte

- 13.1. anderungen dieser Geschaftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verstandigung hat in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datentrager zu erfolgen, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde.
- 13.2. Die anderungen gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung schriftlich widerspricht.
- 13.3. PayLife verpflichtet sich, bei ubersendung der anderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekanntzugeben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geanderten Geschaftsbedingungen fuhrt. PayLife verpflichtet sich den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der anderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulosen.
- 13.4. Abweichend von §§ 13.1. bis 13.3. konnen Entgelte gema § 16.1. bis § 16.4. entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von PayLife geandert werden. Das bedeutet, sie erhohen oder verringern sich in dem Ausma, wie sich der VPI 2000 andert. Basismonat fur die Errechnung der Veranderungen ist der Janner 2008. Stichtag fur die anderung ist der 01. Janner eines jeden Jahres. Die Anpassung kann von PayLife jedoch unter Zugrundelegung dieses Stichtages jederzeit

vorgenommen werden. Sinkt der Index, ist eine Anpassung auf jeden Fall vorzunehmen. Sie erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich der Index zwischen dem Stichtag des Jahres der Berechnung im Verhältnis zum Stichtag des Vorjahres verändert hat. Unter Jahr ist Kalenderjahr gemeint. Nimmt PayLife im Falle einer Erhöhung des VPI 2000 eine solche Anpassung nicht vor, verzichtet PayLife nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des VPI 2000 in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des VPI 2000 nicht zur Gänze als Basis für die Anhebung der Entgelte herangezogen werden.

- 13.5. Abweichend von §§ 13.1. bis 13.3. ist PayLife berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhaber anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 16.5. ändert.

§ 14 Vertragsdauer

- 14.1. Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Sie endet jedoch spätestens mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeit der Wertkarte (§ 3.1.).
- 14.2. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone verlangen. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, falls dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16.4. festgehalten sind, deckt.

§ 15 Allgemeines

- 15.1. Adressänderungen:
Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse (E-Mail-Adresse) PayLife schriftlich bekannt zu geben. Hat der Karteninhaber seine Adresse (E-Mail Adresse) geändert, die Änderung aber PayLife nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von PayLife gegenüber dem Karteninhaber in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressänderung (Änderung der E-Mail-Adresse) bei regelmäßiger Beförderung dem Karteninhaber an der bekannten Adresse (E-Mail-Adresse) zugegangen wäre.
- 15.2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

15.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 16 Entgelte

Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- 16.1. Aufladen: 1 % des Ladebetrages
- 16.2. pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten EUR 0,25
Internetabfragen (www.prepaid-karten.at) sind kostenlos.
- 16.3. pro Sperre EUR 5,00
- 16.4. für die Auszahlung des Restguthabens EUR 2,00,
unter der Voraussetzung, dass es sich um ein von einem österreichischen Kreditinstitut geführtes Konto handelt oder, wenn dies nicht der Fall ist, BIC und IBAN des ausländischen Kreditinstituts bekannt gegeben werden. Werden BIC und IBAN nicht bekanntgegeben, so sind außerdem die zusätzlichen von den Kreditinstituten bekannt gegebenen Kosten zu bezahlen.
- 16.5. Vergleichskurs gemäß § II: Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG
- 16.6. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

§ 17 Zusätzliche Warnhinweise

- 17.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Wertkarte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen. Dies ist im Inland nicht erlaubt. PayLife hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
- 17.2. PayLife bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Verschulden begründen.

- 17.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). PayLife empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. PayLife rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

Fassung November 2009